

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 09.12.2025

300 - 6.0.4.3 | 2024-0005

KOMMUNALE PLANUNG, RICHTPLÄNE

Kommunaler Richtplan Verkehr; Verabschieden des Richtplans zuhanden der Gemeindeversammlung vom 17. April 2026

IDG-Status:	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
	teilweise öffentlich	<input type="checkbox"/>
	befristet nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>
	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>

Ausgangslage

In den Jahren 2021-2023 erarbeitete der Gemeinderat zusammen mit der Bevölkerung ein Gesamtverkehrskonzept, welches er mit GRB Nr. 85 vom 21. März 2023 festsetzte. Anlässlich einer Informationsveranstaltung vom 11. April 2023 stellte er das Gesamtverkehrskonzept der Öffentlichkeit vor.

Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung ist der kommunale Richtplan Verkehr von 2007 zu überarbeiten. Mit dem kommunalen Richtplan Verkehr sind die Erkenntnisse und Resultate des kommunalen Gesamtverkehrskonzepts in ein behördenverbindliches Instrument zu übersetzen. Zudem konkretisiert er die Vorgaben des kantonalen und des regionalen Richtplans.

Die Anforderungen und Auswirkungen der Zielsetzungen des kommunalen Richtplans Siedlung und Landschaft stehen in engem Zusammenhang mit Verkehrsthemen. Die beiden Planungen wurden sorgfältig aufeinander abgestimmt, um den gegenseitigen Wechselwirkungen gerecht zu werden.

Kommunaler Richtplan Verkehr, Zielsetzung und Inhalt

Der kommunale Richtplan Verkehr (kRV) ist ein behördenverbindliches, strategisches Steuerungsinstrument der Gemeinde für die Verkehrsentwicklung. Mit ihm wird die langfristige räumliche Entwicklung mit einem Planungshorizont von ca. 15 bis 20 Jahren koordiniert und gesteuert. Er konkretisiert die verbindlichen Vorgaben des kantonalen und regionalen Richtplans und enthält die kommunalen Festlegungen. Zum übergeordneten nationalen und kantonalen Verkehrsnetz können im kRPV nur Massnahmen aufgeführt werden, die in der kantonalen bzw. regionalen Richtplanung oder in vergleichbaren übergeordneten Instrumenten verankert sind. Der kRPV ist somit ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Raum- und Verkehrsplanung und lenkt resp. koordiniert damit die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten zu den verschiedenen Verkehrsthemen und

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 09.12.2025

bildet eine der Grundlagen für die grundeigentümergebundene kommunale Nutzungsplanung.

Der kommunale Richtplan Verkehr ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Richtplanung. Er enthält sowohl die verkehrlichen Ziele und Stossrichtungen der Gemeinde als auch konkrete Massnahmen für die zukünftige kommunale Entwicklung. Der Richtplan besteht aus einem Richtplantext (Bericht) sowie den sechs Teilplänen Fussverkehr, Veloverkehr, öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Parkierung/Mobilität und Güterverkehr.

Das Verfahren ist inhaltlich und zeitlich auf die Revision des kommunalen Richtplans Siedlung und Landschaft abgestimmt. Die Festsetzung des kommunalen Richtplans Verkehr obliegt der Gemeindeversammlung und ist für den 17. April 2026 vorgesehen.

Auf der Grundlage des Gesamtverkehrskonzepts und in Abstimmung mit dem Richtplan Siedlung und Landschaft verfolgt der Gemeinderat zur gegenseitigen Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung folgende Strategie (Kap. 4 Richtplantext):

- Siedlungsentwicklungen auf Gebiete mit sehr guter ÖV-Erschliessung fokussieren. Dies betrifft hauptsächlich Gebiete in Gehdistanz des Bahnhofs Schwerzenbach
- Bedingung für die Entwicklung des Gebiets Juch ist die Erschliessung durch den ÖV
- In Gutenswil sind weitere Einzonungen für Wohnnutzung nur mit einer Verbesserung der ÖV-Erschliessung möglich (heute Güteklasse D/E)
- Die Güteklassen-Gebiete und Reduktionsfaktoren des Parkplatzreglements zwingend anpassen
- Die ÖV-Erschliessung von Volketswil und Gutenswil verbessern
- Den Fuss- und Veloverkehr fördern, um insbesondere Mobilitätsbedürfnisse innerhalb von Volketswil aufzunehmen
- Weitere Massnahmen zur Steuerung des Mobilitätsverhaltens prüfen

Gesamtverkehrsstrategie (Kap. 5.1):

Volketswil verfolgt eine gesamtheitliche Verkehrspolitik, in der alle Mobilitätsbedürfnisse befriedigt werden können. Es wird ein rücksichtsvolles Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger angestrebt. Die Verkehrsanlagen werden sicher und benutzerfreundlich gestaltet. Dabei sind die Ansprüche unterschiedlicher Nutzergruppen berücksichtigt. Weiter soll die Aufenthaltsqualität der öffentlichen Räume bzw. der Strassenräume in Volketswil erhöht und die Trennwirkung der Verkehrsanlagen sowie der Flächenverbrauch des motorisierten Verkehrs minimiert werden. Weiter werden die negativen Umwelteinflüsse des Verkehrs reduziert. Die Gemeinde fördert ein angenehmes Lokalklima im Strassenraum und unterstützt Massnahmen für die Biodiversität. Wenn möglich werden Flächen sickerfähig ausgestaltet und Strassenräume begrünt/beschattet.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 09.12.2025

Ziele Fussverkehr (Kap. 5.2):

- Sicheres, attraktives und durchgängiges Fussverbindungsnetz
- Konflikte zwischen Fuss- und Veloverkehr vermeiden
- Der Weg zur Schule erfolgt zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem ÖV
- Direkte Zugänge zu den ÖV-Haltestellen

Ziele Veloverkehr (Kap. 5.3):

- Sicheres, attraktives und durchgängiges Veloverbindungsnetz innerhalb und zwischen den Ortsteilen
- Konflikte zwischen Velos, E-Bikes und anderen Verkehrsmittel vermeiden
- Der Weg zur Schule erfolgt zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem ÖV
- Genügend und attraktive Veloabstellplätze an wichtigen ÖV-Haltestellen, öffentlichen sowie zentralen Quell- und Zielorten

Ziele Öffentlicher Verkehr ÖV (Kap. 5.4):

- Volketswil hat ein gut ausgebautes und attraktives ÖV-Netz
- Alle Ortsteile von Volketswil sind untereinander und mit den Nachbargemeinden verbunden
- Der öffentliche Verkehr ist pünktlich, die Anschlüsse an die S-Bahn werden gewährleistet
- Angemessenes ÖV-Angebot auch zu Randzeiten vorhanden
- ÖV-Kapazitäten werden bereitgestellt
- Die Haltestellen weisen einen angemessenen Komfort auf

Ziele Motorisierter Individualverkehr MIV (Kap. 5.5):

- MIV auf Hauptachsen bündeln und kein Durchgangsverkehr in Quartieren
- Verkehr in/zu Ortsteilen sicher und siedlungsverträglich abwickeln
- Tempo 50 auf verkehrsorientierten Strassen innerorts, Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen
- Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren

Ziele Parkierung/Mobilität (Kap. 5.6):

- Öffentliche Parkieranlagen sollen erhalten bleiben
- Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird vermieden, Ausnahmen für Anwohner sind möglich
- Gesamtheitliche Betrachtung der Mobilität bei Neu- und Umbauten
- Möglichst wenig neue Parkfelder bei Neu- und Umbauten, abgestimmt auf das Mobilitätsangebot in der Umgebung

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 09.12.2025

Kantonale Vorprüfung

Mit GRB Nr. 312 vom 13. Dezember 2023 verabschiedete der Gemeinderat den Entwurf des kommunalen Richtplans Verkehr zuhanden der kantonalen Vorprüfung. Mit Bericht vom 15. März 2024 nahm das kantonale Amt für Raumentwicklung ARE Stellung zum eingereichten Entwurf und verlangte verschiedene Anpassungen. Der Bericht der zweiten Vorprüfung vom 22. Januar 2025 attestiert dem überarbeiteten Entwurf eine generelle Genehmigungsfähigkeit, auch wenn das ARE mit der Grundhaltung des Richtplans nicht in allen Teilen glücklich ist. So wirke der Richtplan beispielsweise zu wenig auf das Mobilitätsverhalten ein und ist dem Kanton zu «autofreundlich».

Mitwirkung der Bevölkerung

Mit GRB Nr. 100 vom 13. Mai 2025 verabschiedete der Gemeinderat den überarbeiteten Entwurf des kommunalen Richtplans Verkehr (kRV) zuhanden der öffentlichen Auflage. Vom 23. Mai bis 22. Juli 2025 hatte die Bevölkerung während 60 Tagen Gelegenheit, sich zum Entwurf vernehmen zu lassen.

Innert Frist gingen 24 Rückmeldungen ein. Zusätzlich reichten 22 Personen eine gleichlautende, vorformulierte Einwendung ein. Von Vereinen, Parteien oder anderen Gruppierungen sind keine Rückmeldungen eingegangen. Seitens SVP und FDP erschienen in den Volketswiler Nachrichten zwei kritische Stellungnahmen, ohne jedoch konkrete Verbesserungsmassnahmen aufzuzeigen. Damit die Kritik der beiden Parteien fassbarer wird, fand am 20. Oktober 2025 je ein Gespräch mit einer Partei-Delegation statt.

Die eingegangenen Rückmeldungen aus der Bevölkerung wurden geprüft. Soweit sie mit den Stossrichtungen und den vorgesehenen Zielen vereinbar waren, wurden sie möglichst berücksichtigt. Während verschiedene Begehren aufgrund von Widersprüchen zu übergeordneten Festlegungen abgelehnt werden müssen, sind andere Begehren sachfremd oder nicht stufengerecht.

Parallel zur öffentlichen Auflage wurden auch die neben- und übergeordneten Planungsträger angehört, Von den Nachbargemeinden haben die Stadt Uster und die Gemeinden Greifensee und Schwerzenbach je eine Stellungnahme eingereicht. Die übrigen Nachbargemeinden meldeten 0keine Einwendungen oder haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht. Die Eingaben wurden gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst und tabellarisch anonymisiert. Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wurde eine Begründung zur Ablehnung geschrieben.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 09.12.2025

Umsetzung des kommunalen Richtplans Verkehr

Die Umsetzung der Massnahmen des Richtplans ist den nachgelagerten Planungen und Verfahren vorbehalten. Die für Grundeigentümer/innen verbindliche Konkretisierung im Bereich Siedlung erfolgt mit der kommunalen Nutzungsplanung, insbesondere der Bau- und Zonenordnung (BZO). Im Bereich Verkehr werden die Massnahmen im Rahmen der Projektierung konkretisiert und gegebenenfalls aufgelegt. Die Regelung der Finanzierung von einzelnen Festlegungen und Massnahmen erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten.

Zuständigkeit

Gestützt auf § 32 Abs. 3 PBG in Verbindung mit Art. 14 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und Änderungen des kommunalen Richtplans. Die kommunale Richtplanung erfordert anschliessend die Genehmigung durch die Baudirektion (§ 32 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 2 lit. b PBG).

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Der kommunale Richtplan Verkehr, bestehend aus:

- | | |
|---|----------------|
| • Richtplan Verkehr, Richtplantext | vom 26.11.2025 |
| • Richtplan Verkehr, Teilplan Fussverkehr | vom 26.11.2025 |
| • Richtplan Verkehr, Teilplan Veloverkehr | vom 26.11.2025 |
| • Richtplan Verkehr, Teilplan Öffentlicher Verkehr | vom 26.11.2025 |
| • Richtplan Verkehr, Teilplan Motorisierter Individualverkehr | vom 26.11.2025 |
| • Richtplan Verkehr, Teilplan Parkierung/Mobilität | vom 26.11.2025 |
| • Richtplan Verkehr, Teilplan Güterverkehr | vom 26.11.2025 |
| • Richtplan Verkehr, Mitwirkungsbericht | vom 26.11.2025 |

wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 17. April 2026 verabschiedet.

2. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird mit der Erarbeitung der Weisung zuhanden der Gemeindeversammlung beauftragt.

Mitteilung an:

- TEAMverkehr AG, Cham, Oscar Merlo, merlo@teamverkehr.ch
- Tiefbau- und Werkvorstand Karin Ayar
- Abteilungsleiterin Hochbau Sandra Wiesli

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 09.12.2025

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 11.12.2025